

# Landesverband Hessischer Imker e.V.

Erlenstraße 9, 35274 Kirchhain - Tel. 06422-2624 - Fax 06422-85356 - E-Mail: lv.hess.imker@t-online.de

## Vorhalten von geeichten oder eichfähigen Waagen zur Honigabfüllung



### bei Kleinimkern mit bis zu 20 Völkern

Auf Anfrage vom 19.01.1995 erhielt der LHI am 20.02.95 von der Hessischen Eichdirektion, Holzhofallee3, 64283 Darmstadt, die nachfolgende Antwort:

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*nach § 27 Abs. 1, in Verbindung mit Anlage 7 Nr. 1.1 der Fertigpackungsverordnung vom 16.12.1971 (BGBl. I Seite 2000) in der zur Zeit gültigen Fassung wird bei der Herstellung von Fertigpackungen gleicher Füllmenge eine geeignete geeichte Kontrollwaage gefordert. Diese Forderung wird durch eine den Mitglieder der Vereine zur Verfügung gestellte geeichte Kontrollwaage erfüllt. Aufzeichnungen über die geprüften Fertigpackungen können bei überwiegend von Hand hergestellten Fertigpackungen nach § 27 Abs. 5 entfallen*

*Die Füllmengenanforderungen und die zulässigen Minusabweichungen der Fertigpackung regelt § 22.*

*Kopien der zitierten §§ erhalten Sie beiliegend.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*i.V. gez. Klatt*

---

ANLAGEN

## Fertigpackungsverordnung (Auszüge)

### Dritter Abschnitt: Füllmengen von Fertigpackungen

#### § 22 Füllmengenanforderungen bei Kennzeichnung nach Gewicht oder Volumen

(1) Nach Gewicht oder Volumen gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur so hergestellt werden, dass die Füllmenge zum Zeitpunkt der Herstellung

1. im Mittel die Nennfüllmenge nicht unterschreitet und
2. die in Abs. 3 festgelegten Wert für die Minusabweichung von der Nennfüllmenge nicht überschreitet.

(2) Nach Gewicht oder Volumen gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, wenn die Nennfüllmenge zum Zeitpunkt der Herstellung

1. im Mittel die Nennfüllmenge nicht unterschreitet und
2. die in Abs. 3 festgelegten Wert für die Minusabweichung von der Nennfüllmenge nicht überschreitet.

*(Die §§ 22 a bis 24 sind für Honigvermarktung nicht zutreffend. – Kt.)*

(3) Die zulässigen Minusabweichungen betragen:

Nennfüllmenge $Q_N$ in <b>g</b> (Gramm) oder <b>ml</b> (Milliliter)	Zulässige Minusabweichung	
	in % von $Q_N$	in <b>g</b> oder <b>ml</b>
5 bis 50	9	-
50 bis 100	-	4,5
1 00 bis 200	4,5	-
200 bis 300	-	9
300 bis 500	3	-
500 bis 1.000	-	15
1.000 bis 10.000	1,5	-

Bei der Anwendung dieser Tabelle sind die in Gewichts- und Volumeneinheiten berechneten Werte der zulässigen Minusabweichungen, die in Prozent angegeben sind, auf 0,1 Gramm oder 0,1 Milliliter aufzurunden. Die Minusabweichungen dürfen von höchstens 2 vom Hundert der Fertigpackungen überschritten werden.

(4) Nach Gewicht oder Volumen gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen erstmals gewerbsmäßig nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Minusabweichung von der Nennfüllmenge das Zweifache der in der Tabelle des Absatzes 3 festgelegten Werte nicht überschreitet.

### **§ 27 Kontrollmessgeräte und Aufzeichnungen**

(1) Wer Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gewerbsmäßig herstellt, hat diese nach den allgemein anerkannten Regeln der statistischen Qualitätssicherung so regelmäßig zu überprüfen, dass die Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 22 bis 24 gewährleistet ist. Die Überprüfung ist mit geeigneten Kontrollmessgeräten nach Anlage 7 und mit allgemein anerkannten Messverfahren vorzunehmen.

(2) Kontrollwaagen nach Anlage 7 Nr. 1 dürfen zur Überprüfung nur verwendet werden, wenn sie mit dem Verwendungsbereich in der Form „Kontrollmessgerät für Packungen von ... g (oder kg) bis zur Höchstlast“ dauerhaft gekennzeichnet sind. Die untere Grenze des Verwendungsbereiches ergibt sich aus Anlage 7, die obere Grenze durch die Höchstlast der Waage.

(3) Zur Überprüfung von Füllmengen von Maßbehältnissen und der Gewichte von Garnen können an Stelle von Kontrollmessgeräten andere geeignete Kontroll-einrichtungen oder Kontrollmittel verwendet werden. Das gleiche gilt für die Überprüfung der Füllmengen nach Länge, Fläche oder Stückzahl gekennzeichnete Fertigpackungen.

(4) Bei Fertigpackungen mit Gewichts- oder Volumen Kennzeichnung sind die Ergebnisse der Überprüfung nach Absatz 1 entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der statistischen Qualitätssicherung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind bis zur jeweils folgenden Prüfung nach § 34 Abs. 1 aufzubewahren und zur Einsicht vorzulegen.

(5) Werden Fertigpackungen, auf die nicht das EWG-Zeichen der Anlage 9 aufgebracht wird, überwiegend von Hand hergestellt, kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 4 und von Anlage 7 Nr. 1 zulassen, wenn dadurch die Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 22 bis 24 nicht gefährdet wird.

#### **§ 28 Verwendung von Messgeräten**

Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen ohne Verwendung von Messgeräten hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn §§ 22 bis 24 und 27 eingehalten sind. Unter der gleichen Voraussetzung sind Messgeräte, die nur zur Herstellung von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge verwendet werden, von der Eichpflicht ausgenommen.

#### **§ 29 Herstellerangabe**

Auf Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge müssen der Name oder die Firma und der Ort der gewerblichen Niederlassung dessen, der die Fertigpackungen hergestellt hat, angegeben sein. Bringt ein anderer als der Hersteller die Fertigpackungen unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, ist anstatt des Herstellers dieser andere anzugeben.

---

### ANLAGE 7 - (Teilauszug)

**Geeignete Kontrollmessgeräte** im Sinne des § 27 und geeignete Waagen im Sinne des § 31 Fertigpackungsverordnung

#### **1 zu § 27**

1.1 Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist, sind Kontrollmessgeräte im Sinne des § 27 Abs. 1 geeignet, wenn sie geeicht sind und die Verkehrsfehlergrenze nicht größer ist als das 0,2-fache der zulässigen Minusabweichung der zu prüfenden Fertigpackung. Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen für Kontrollen von Fertigpackungen mit bestimmten Erzeugnissen die Verwendung nicht eichfähiger Kontrollmessgeräte zulassen, wenn die Geräte eine ausreichende Messgenauigkeit erwarten lassen.

1.1.1 Werden nichtselbsttätige Waagen als Kontrollwaagen verwendet, darf der Eichwert nicht größer sein als

<b>Nennfüllmenge <math>Q_N</math> der Fertigpackungen</b> in <b>g</b> (Gramm) oder <b>ml</b> (Milliliter)		<b>größter zulässiger</b> <b>Eichwert in g</b>
weniger als	10	0,1
von 10 bis weniger als	50	0,2
von 50 bis weniger als	150	0,5
von 150 bis weniger als	500	1,0
von 500 bis weniger als	2.500	2,0
2.500 und mehr		5,0